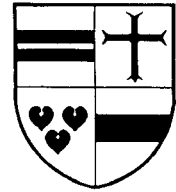


Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32.6 Verkehrsordnungswidrigkeiten



Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Zimmernummer: [redacted]
Datum: 09.06.2016

Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Herrn Dr. Dr. [redacted]
[redacted]
[redacted]

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Aktenzeichen

Bitte stets angeben

geboren am [redacted]



Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Dr. Dr. [redacted]

Ihnen wird vorgeworfen, am 12.03.2016, um 14:27 Uhr in Cloppenburg-Lankum, Cappelner Str. (K170), km 3.380 Fahrtrichtung Cloppenburg, als Führer(in) des PKW FCA (USA), [redacted], folgende Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Wegen dieser Ordnungswidrigkeiten wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von

60,00 EUR

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:
(§§ 105,107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)

Gebühr	25,00 EUR
Auslagen	3,50 EUR

Im Auftrag
[redacted]

Gesamtbetrag	88,50 EUR
--------------	-----------



Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise für den Fall eines Fahrverbots, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu meldenden Punkte siehe Rückseite.

Zustellung erfolgte an Ihren Rechtsanwalt:

Spangenberg z.Hd. Herrn Spangenberg
Osterstr. 12 Landessparkasse zu Cloppenburg
49661 Cloppenburg IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 BIC: SLZODE22



Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden. Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides (siehe oben) den zu zahlenden Gesamtbetrag - unter Benutzung des beigefügten Zahlungsvordruckes - auf das angegebene Konto zu überweisen. Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwangshaft anordnen.

Allgemeine Hinweise

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisiert geführten Datei gespeichert.

Nach § 28 Abs. 3 StVG werden alle rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24, 24a oder § 24c StVG im FAER eingetragen, soweit sie in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind und der Regelsatz der Geldbuße mindestens 60 Euro beträgt oder auf mindestens 60 Euro festgesetzt wurde. Ordnungswidrigkeit mit verhängtem Fahrverbot werden gleichfalls im FAER eingetragen.

Sie werden unverbindlich darüber unterrichtet, dass die Ordnungswidrigkeit nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides mit 1 Punkt bewertet und in das Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt eingetragen wird.

Sonstige Hinweise

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Anlage zum Schreiben vom [REDACTED] für Aktenzeichen: [REDACTED]

Tatvorwurf:

Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein Mobil- oder Autotelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnahmen oder hielten.

§ 19 OWiG; § 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.1 BKat

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 16 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 80 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 96 km/h.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.3 BKat

Die Ordnungswidrigkeiten wurden tateinheitlich (§ 19 OWiG) bewertet.

Beweismittel: Frontfoto, Meßgerät Traffipax TPH-S



– Ausfertigung –



Amtsgericht Cloppenburg

Im Namen des Volkes
Urteil

20. FEB. 2016
04. JAN. 2017
als U...
des Am...
Info

[REDACTED]
In der Bußgeldsache

gegen

Dr. Dr. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

[REDACTED]
Justizangehörige

Verf.	11. JAN. 2017
Verf. nat.	
Verf. St.	
Verf. St. nat.	
Verf. St. nat. St.	
Verf. St. nat. St. nat.	
Verf. St. nat. St. nat. St.	
Verf. St. nat. St. nat. St. nat.	
Verf. St. nat. St. nat. St. nat. St.	
Verf. St. nat. St. nat. St. nat. St. nat.	

Verteidiger:
Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Cloppenburg – Richterin in Bußgeldsachen – in der öffentlichen Sitzung vom [REDACTED] an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin in Bußgeldsachen

Rechtsanwalt Spangenberg, Cloppenburg
als Verteidiger

für Recht erkannt:

Der Betroffene hat fahrlässig gegen die §§ 41 II, 49 StVO, 24 StVG - Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit - verstoßen.

Gegen ihn wird eine

Geldbuße in Höhe von 30,00 €

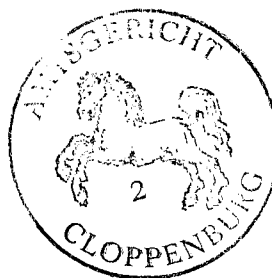
festgesetzt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

[Redacted]
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Cloppenburg, [Redacted]

[Redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verf.	17			
RA				
SP		11 JAN. 2017		
Rech. spr.				
IDA				